

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 20.12.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2008 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) erlassen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, die Erneuerung sowie für den Ausbau und Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau Vorteile bringt.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung und die Freilegung der Flächen;
 2. die Freilegung der Flächen
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Weg und Plätze, insbesondere
 - a. die Fahrbahn und die Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschließlich unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen
 - b. die Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil
 - c. die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind
 - d. die unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren
 - e. die Radwege
 - f. die kombinierten Geh- und Radwege
 - g. die unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind
 - h. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 4. die Beleuchtungseinrichtungen
 5. die Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung

6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen
7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. Für den Bereich der Anliegerstraßen (Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau	Beitragsanteil in v.H.
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschließlich unselbständiger Lärmschutzanlagen	10
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	60
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	60
d) der unselbständigen Park - und Abstellflächen und Standspuren	60
e) der Radwege	60
f) der kombinierten Geh- und Radwege	60
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	60
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	60
i) der Beleuchtungseinrichtungen	60
j) der Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung.	60
k) von Mischflächen	60
2. Für den Bereich Haupterschließungsstraßen (Straßen, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau	
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschließlich unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen	10
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	40
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	40
d) der unselbständigen Park - und Abstellflächen und Standspuren	40
e) der Radwege	40
f) der kombinierten Geh- und Radwege	40
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	40
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	40
i) der Beleuchtungseinrichtungen	40

j) der Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung	40
k) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	40
l) von Mischflächen	40

3. Für den Bereich **Hauptverkehrsstraßen** (Straßen, die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau

a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschließlich unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen	10
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	20
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	20
d) der unselbständigen Park - und Abstellflächen und Standspuren	20
e) der Radwege	20
f) der kombinierten Geh- und Radwege	20
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	20
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	20
i) der Beleuchtungseinrichtungen	20
j) der Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung	20
k) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	20
l) von Mischflächen	20

4. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) 50

5. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) 50

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

(2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendepunkt oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendepunktes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.

(3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

(4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder. Das Verzeichnis ist den tatsächlichen Verhältnissen jeweils anzupassen.

Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Ausbaubeitragssatzung über die Erhebung von Beiträgen der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) tritt am 01. 01.2007 in Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 02.12.2008

Gemeinde Hanerau-Hademarschen
Der Bürgermeister

gez. Timm

Volker Timm